

millienzulagen gesetzgeberisch tätig zu werden. Bisher hat er von dieser Kompetenz nur im Bereich der Landwirtschaft Gebrauch gemacht durch Erlass des Bundesgesetzes über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG).

Sämtliche Kantone kennen heute Familienzulagen an Arbeitnehmer ausserhalb der Landwirtschaft, einige auch an Selbständigerwerbende und wenige an Nichterwerbstätige.

Die Bestrebungen, ein umfassendes Bundesgesetz über Familienzulagen zu schaffen, gehen bis ins Jahr 1946 zurück und fanden sich seither immer wieder auf der politischen Tagesordnung.

Bei den diesbezüglich letzten Vorstössen handelt es sich um die parlamentarische Initiative Nanchen aus dem Jahre 1977 und um die Ständesinitiative des Kantons Luzern aus dem Jahre 1983.

Im Auftrag der vorberatenden Nationalratskommission hatte das Eidgenössische Departement des Innern im Jahre 1984 ein breit angelegtes Vernehmlassungsverfahren bezüglich einer bundesrechtlichen Ordnung der Familienzulagen durchgeführt. Die Bedürfnisfrage wurde dabei mehrheitlich verneint. 16 Kantone sprachen sich sowohl gegen eine Lösung nach AHV-Modell wie auch gegen die weniger weit gehende Lösung in Form eines Rahmengesetzes aus. Es sei wenig sinnvoll, so lautete der Grundtenor, eine Aufgabe dem Bund zu übertragen, welche bis anhin zufriedenstellend durch die Kantone wahrgenommen worden sei.

Im Jahre 1986 lehnten der Nationalrat (mit 99 zu 70) und der Ständerat (mit 29 zu 8) eine bundesrechtliche Ordnung der Familienzulagen ab.

Bezüglich der Rechtsstellung von Bürgern aus anderen als EG- und Efta-Staaten sowie bezüglich derjenigen von Asylbewerbern sind aus heutiger Sicht keine Regelungen denkbar, welche nur auf bundesrechtlicher, nicht jedoch auch auf kantonaler Ebene zu realisieren wären.

Im Hinblick auf die Verwirklichung eines Europäischen Wirtschaftsraumes wären bezüglich der bestehenden kantonalen Familienzulagengesetze ohne Zweifel gewisse Anpassungen nötig (insbesondere Gleichbehandlung von Bürgern der EG und der Efta). Diese wären in einem das ganze Land umfassenden Gesetz ohne Zweifel einfacher vorzunehmen als in 26 verschiedenen kantonalen Erlässen. Soweit sich dies heute bereits beurteilen lässt, könnten diese notwendigen Anpassungen indessen ebenso auf der Basis der bestehenden föderalistischen Ordnung realisiert werden.

Im Rahmen der Vorarbeiten im Hinblick auf den allfälligen Abschluss eines EWR-Vertrags wird auch dieser Fragenkomplex eingehend zu prüfen sein. Aufgrund der Ergebnisse dieser Prüfung wird schliesslich endgültig darüber zu entscheiden sein, inwiefern sich eine einheitliche Bundeslösung bezüglich der Realisierung des sogenannten *Acquis communautaire* aufdrängt.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Le président: M. Stucky combat la motion Hänggi. La discussion est renvoyée à une date ultérieure.

Verschoben – Renvoyé

90.313

Motion Rychen

Drogenmissbrauch. Nationale Präventionskampagne

Toxicomanie.

Campagne nationale de prévention

Wortlaut der Motion vom 6. Februar 1990

Der Bundesrat wird beauftragt, eine breitangelegte nationale Kampagne gegen den Drogenmissbrauch nach dem Vorbild der Aids-Kampagne einzuleiten.

Texte de la motion du 6 février 1990

Le Conseil fédéral est chargé de lancer une campagne nationale de prévention de la toxicomanie en prenant pour exemple la campagne contre le SIDA.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aliesch, Allenspach, Aregger, Aubry, Auer, Basler, Bäumlins Ursula, Berger, Biel, Bircher, Blocher, Bonny, Braunschweig, Bremi, Bühler, Bundi, Burckhardt, Bürgi, Büttiker, Cincera, Columberg, Daepf, Danuser, Darbellay, David, Déglise, Dietrich, Dormann, Dünki, Eggly, Engler, Eppenberger Susi, Etique, Fäh, Fehr, Fierz, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Frey Claude, Frey Walter, Friderici, Früh, Graf, Gysin, Hari, Hess Otto, Hess Peter, Hösli, Houmard, Iten, Jeanneret, Jung, Keller, Kohler, Kühne, Lanz, Leuba, Leuenberger-Solothurn, Leuenberger Moritz, Loretan, Luder, Massy, Mauch Rolf, Mühlemann, Müller-Aargau, Müller-Meilen, Müller-Wiliberg, Nabholz, Nebiker, Neuenschwander, Neukomm, Oester, Ott, Pini, Portmann, Reichling, Reimann Fritz, Reimann Maximilian, Rohrbasser, Rutishauser, Rüttimann, Sager, Scheidegger, Schmidhalter, Schüle, Schwab, Seiler Hanspeter, Seiler Rolf, Spälti, Spoerry, Stamm, Stappung, Steinegger, Stucky, Tschuppert, Ulrich, Wanner, Weber-Schwyz, Widmer, Widrig, Wyss Paul, Wyss William, Zbinden Hans, Zölch, Zwingli, Zwygart (106)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Erstes Ziel der Drogenpolitik muss es sein, Jugendliche vom Drogenkonsum abzuhalten. Der Prävention im Sinne der Information, Aufklärung und Ueberzeugung kommt daher im Rahmen einer wirksamen Bekämpfung des Drogenmissbrauchs eine zentrale Stellung zu. Von den Kantonen und privaten Organisationen wird in diesem Bereich bereits heute wertvolle Arbeit geleistet. Das heutige Ausmass der Drogenprobleme und der Gefährdung junger Menschen sowie die Gefahr wachsender Gleichgültigkeit lassen jedoch Zweifel daran aufkommen, ob diese Anstrengungen genügen. Der Kampf gegen den Drogenmissbrauch ist eine nationale Aufgabe. Sollen positive Resultate im Rahmen einer überzeugenden Prävention erzielt werden, sind vermehrte und insbesondere koordinierte Anstrengungen nötig. Es bedarf der Initiative des Bundes und einer professionell geführten, breitangelegten nationalen Präventionskampagne nach dem Vorbild der Aids-Kampagne.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

vom 5. Juni 1990

Déclaration écrite du Conseil fédéral

du 5 juin 1990

Der Bundesrat ist bereit, die Motion entgegenzunehmen.

Ueberwiesen – Transmis

Motion Rychen Drogenmissbrauch. Nationale Präventionskampagne

Motion Rychen Toxicomanie. Campagne nationale de prévention

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1990
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	16
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	90.313
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.06.1990 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1251-1251
Page	
Pagina	
Ref. No	20 018 722

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.